

Die vertraglichen Verhältnisse zwischen der acad group GmbH mit dem Geschäftsbereich acad engineering (nachfolgend „acad“) und ihren Vertragspartnern richten sich ausschließlich nach den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die mit der Einbeziehung wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses werden.

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Diese gelten auch dann, wenn abweichenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers nicht widersprochen wird. Abweichungen gelten nur dann, wenn acad in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen hat und die Abweichung von acad ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde. Weist acad in einem gesonderten Schreiben auf Abweichungen hin, kann acad vom Vertrag zurücktreten, ohne dass ihm gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können. Alle Angebote sind freibleibend. An Bestellungen ohne Bezug auf ein vertragswirksames Angebot ist acad 4 Wochen gebunden. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs des Bestellschreibens beim Lieferwerk.
- (2) Die zu dem Vertragsabschluss gehörigen Unterlagen wie CAD-Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind vom Auftraggeber als verbindlich zu bezeichnen und von acad schriftlich zu bestätigen. acad behält sich an eigenen Kostenschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.

§ 2 Umfang der Lieferung

- (1) acad erbringt Entwicklungsdienstleistungen nach Vorgaben des Auftraggebers. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von acad maßgebend, im Falle eines Angebots von acad mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme das Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.
- (2) Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von acad. Der Auftraggeber hat die Ergebnisse zu prüfen. acad haftet nicht für die Verwendbarkeit der Entwicklung.

§ 3 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von acad liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterauftragnehmern eintreten.
- (4) Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von acad nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen acad dem Auftraggeber baldmöglichst mitteilen.
- (5) Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.

§ 4 Entgelt/Preise

- (1) Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann acad jenes Entgelt geltend machen, das seinem Stundensatz oder seinem üblichen Entgelt entspricht.
- (2) acad ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern.
- (3) Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Ein Skontoabzug ist nur bei einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und unter der Bedingung der termingerechten und vollständigen Zahlung zwischen acad und dem Vertragspartner zulässig.
- (2) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn acad über den Betrag verfügen kann. Im Fall von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- (3) Die vertraglich vereinbarten Preise sind bindend. Die Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Werk soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Preise schließen Lieferungskosten nicht mit ein. Transportkosten, Versicherungs- und Verpackungskosten hat der den Auftrag erteilenden Vertragspartner zu tragen, es sei denn, die Parteien haben etwas Abweichendes ausdrücklich geregelt. Das gleiche gilt für Beträge über solche Kosten, die aufgrund mehrfacher Teillieferung bzw. mehrfacher Versuche der Lieferung anfallen.
- (4) Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen durchgeführt, welche nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, so kann acad jenes Entgelt geltend machen, das ihrem Stundensatz oder ihrem üblichen Entgelt entspricht.
- (5) acad ist berechtigt, ein höheres als das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis zu verlangen, wenn sich die im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehenden Kalkulationsgrundlagen, so etwa Rohstoffpreise, der Wechselkurs oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern.
- (6) Zahlungen an Vermittler, Vertreter oder sonstige Dritte erfolgen auf Gefahr des Vertragspartners.
- (7) Werden Rechnungen an acad erstellt, so haben diese die gesetzliche Umsatzsteuer gesondert anzugeben, ansonsten werden diese als im Preise enthalten betrachtet.

§ 6 Gefahrenübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die acad zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über; jedoch ist acad verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt §9 entgegenzunehmen.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) acad haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Vertragspartner Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,

einschließlich von grober Fahrlässigkeit der Vertreter von acad oder Erfüllungsgehilfen, beruhen.

- (2) Soweit acad keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) acad haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern acad schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, in diesem Fall aber ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die wesentlichen Vertragspflichten ergeben sich aus dem jeweiligen Auftrag.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (6) In jedem Fall ist die Haftung von acad in der Höhe auf die Leistungen der Betriebshaftpflichtversicherung von acad beschränkt, sofern der Schadensfall von der Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Darüber hinausgehende Schadensbeträge sind ausgeschlossen.

§ 8 Freistellung

- (1) Wird acad von einem Dritten in Anspruch genommen und liegt die Ursache für die Inanspruchnahme im Haftungs- und/oder Organisationsbereich des jeweiligen Vertragspartners, so stellt dieser acad von den Schadenersatzansprüchen oder von den sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn die Inanspruchnahme auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von acad oder einer seiner Erfüllungsgehilfen beruht.
- (2) Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die von acad hergestellten und gelieferten Leistungen und Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises im Eigentum von acad. Bei Waren oder Gegenständen, die von acad verarbeitet oder umgebildet werden, entsteht Eigentum an dem neuen Gegenstand zu Gunsten von acad.
- (2) Der Vertragspartner von acad ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist sie verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Entschädigungen aus Versicherungsleistungen oder sonstigen Ansprüchen gelten gleichfalls als an acad abgetreten. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner von acad diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Vertragspartner unverzüglich acad schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO von acad zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den dadurch acad entstandenen Schaden.
- (3) Der Vertragspartner von acad ist mit Zustimmung von acad zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungen tritt der Vertragspartner schon jetzt in Höhe des an acad geschuldeten Betrages (einschließlich Umsatzsteuer) von acad ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. acad macht dann keinen Gebrauch von ihrem Forderungseinziehungsrecht aus der Abtretung, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen anderweitig nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Verhält sich der Vertragspartner vertragswidrig, insbesondere wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung von acad nicht nachkommt, kann acad nach einer vorherigen angemessenen Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Herausgabe der noch in ihrem Eigentum stehenden Ware verlangen. In der Zurücknahme der Ware durch acad liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Vertragspartner. In der Pfändung der Ware durch acad liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. acad ist nach Rückhalt der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Vertragspartners abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

§ 10 Abtretung/Rücktrittsrecht

- (1) Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit acad ist nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (2) acad behält sich ausdrücklich das Recht vor, vom Vertrag in den Fällen zurückzutreten, in denen der Vertragspartner insolvent wird bzw. ein außergerichtliches Verfahren der Schuldenbereinigung betrieben wird.

§ 11 Schutzrechte

- (1) Der Auftraggeber haftet dafür, dass durch allfällige zur Herstellung übergebene Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten hält der Auftraggeber acad schad- und klaglos.
- (2) Software, Ausführungsunterlagen, wie etwa Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum von acad und genießen urheberrechtlichen Schutz. Jede nicht ausdrücklich eingeräumte Vervielfältigung, Verbreitung, Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung und dergleichen ist unzulässig.
- (3) acad überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst ist er berechtigt sie drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.

§ 12 Datenschutz

Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten in erforderlichem Umfang zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen (vor allem Prüfung der Bestellung und Bonitätsprüfung) von acad verwendet werden können.

§ 13 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Es gilt ausdrücklich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Recht des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CIS) wird ausgeschlossen.
- (2) Erfüllungsort ist die jeweilige Liefer- oder Empfangsstelle gemäß Vertrag. Hilfsweise, wenn keine gesonderte Vereinbarung getroffen ist, gilt als Erfüllungsort der Sitz von acad.
- (3) Gerichtsstand ist der Sitz von acad.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so sind sich die Parteien einig, dass es bei der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.